SATZUNGSÄNDERUNG

ANTRAGSTELLER: 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

SATZUNG NEU

§ 2 Verbandszugehörigkeit

... Der Verein und seine Mitglieder anerkennen ferner die Satzung des DFB, die Satzung des Bundesliga e. V., das DFB-Statut 3. Liga, das Statut des Bundesliga e. V. (Ligastatut), das Regionalliga-Statut und die übrigen Ordnungen und Aus- und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie der DFB GmbH & Co. KG und des Bundesliga e. V. sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände und der DFB GmbH & Co. KG sowie der Bundesliga-Gruppe GmbH als Beauftragte Bundesliga e. V. Die Regelungen des zwischen dem Bundesliga e. V. und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrags sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

... Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Bundesliga e. V. eine Lizenz- oder Vertragsspielermannschaft unterhalten.

§ 9 Organe

... für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB bzw. der Bundesliga e. V. auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

SATZUNG BISLANG

§ 2 Verbandszugehörigkeit

... Der Verein und seine Mitglieder anerkennen ferner die Satzung des DFB, die Satzung des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.), das DFB-Statut 3. Liga, das Statut des DFL e.V. (Ligastatut), das Regionalliga-Statut und die übrigen Ordnungen und Aus- und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie der DFB GmbH & Co. KG und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände und der DFB GmbH & Co. KG sowie der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V.. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrags sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

... Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) eine Lizenz- oder Vertragsspielermannschaft unterhalten.

§ 9 Organe

... für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

Begründung: Anpassung der Satzung an die neuen Bezeichnungen des bisherigen DFL e. V. und der DFL GmbH.

SATZUNGSÄNDERUNG

ANTRAGSTELLER: 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

SATZUNG NEU

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

... Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende (30.06. jeder Saison). Der Austritt aus der Fussballschule und der Torwartschule erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende.

Begründung: Die Mitgliedschaft wird künftig einheitlich zum Geschäftsjahresende (oder Saisonende) beendet. Damit wird verhindert, dass saisonbezogene Mitgliedervorteile nach einem vorzeitigen Austritt weiterhin genutzt werden.

SATZUNG BISLANG

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

... Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

SATZUNGSÄNDERUNG

ANTRAGSTELLER: 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

SATZUNG NEU

§ 7 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

Beiträge und Umlagen sind Jahresbeiträge. Beiträge werden jährlich am 1. Juli im Voraus für das Geschäftsjahr fällig;

Beiträge der Fußballschule werden am 4. Juli, 4.September, 4. Oktober, 4. November, 4. Dezember, 4. Februar, 4. März, 4. April, 4. Mai, 4. Juni, eines jeden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt;

Beiträge der Torwartschule werden am 4. Juli, 4. August, 4. September, 4. Oktober, 4. November, 4. Februar, 4. März, 4. April, 4. Juni, eines jeden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt;

Umlagen werden am 15. Juli und 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Begründung: Anpassung der Beitragsfälligkeiten an das Geschäftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) sowie Aufnahme der Beiträge für die neu eingeführte Torwartschule.

Hinweis zur Umstellung: Im ersten Jahr wird im Januar ein halber Jahresbeitrag und im Juli der volle Jahresbeitrag fällig.

SATZUNG BISLANG

§ 7 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

Beiträge und Umlagen sind Jahresbeiträge. Beiträge werden jährlich am 15. Januar im Voraus für das Geschäftsjahr fällig; Beiträge der Fußballschule werden am 4. Februar, 4. März, 4. April, 4. Mai, 4. Juni, 4. Juli, 4. September, 4. Oktober, 4. November und 4. Dezember eines jeden Jahres in Rechnung gestellt; Umlagen werden am 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

SATZUNGSÄNDERUNG

ANTRAGSTELLER: 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

SATZUNG NEU

§ 7 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

Alle Beiträge und Umlagen werden ab 1. Februar 2014 im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht Beiträge und Umlagen unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE92FCH00000529679 und der Mandatsreferenz-Nummer zu den in Absatz 2 genannten Terminen ein. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Begründung: Redaktionelle Anpassung

SATZUNG BISLANG

§ 7 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

Alle Beiträge und Umlagen werden ab 1. Februar 2014 im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht Beiträge und Umlagen unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE92FCH00000529679 und der Mandatsreferenz-Nummer zu den in Satz 2 genannten Terminen ein. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.